

**Auswirkungen des FGG-  
Reformgesetzes insbesondere des  
FamFG für die Praxis der Jugendhilfe  
und ihre Kooperationspartner im  
Kinderschutz**

# Gliederung

1. Einführung
2. Ziele und Systematik der FGG-Reform
3. Wesentliche Änderungen des FamFG für FamGericht und JA
4. „Aktives Jugendamt“
5. Einzelne Änderungen der FGG-Reform
6. Kooperation der beteiligten Professionen
7. Zusammenfassung

Internetadresse: [www.fh-kiel.de/index.php?id=4691](http://www.fh-kiel.de/index.php?id=4691)

# Berührungspunkte Familiengericht/Soziale Arbeit

- Übernahme Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft durch JA
- Anrufung des FamG wegen Kindeswohlgefährdung (§§ 1666 BGB, 8a SGB VIII)
- Beteiligung in Scheidungssachen
- Beteiligung in Gewaltschutzsachen
- Mitwirkung bei Adoptionen
- Mitwirkung bei Anordnung von Vormundschaften

# Anknüpfungspunkt für das Zusammenwirken JA/FamG

Für Familiengericht

§ 49 a FGG aF

Neu § 162 FamFG



Für Jugendamt

§ 50 SGB VIII

Verfahren geprägt durch Prozessrecht – neu FamFG

# Gesetzestexte §§ 162 FamFG/ 50 SGB VIII

## § 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die **die Person des Kindes betreffen**, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt **ist** auf seinen **Antrag** an dem Verfahren **zu beteiligen**.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

## § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt **unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen**. Es **hat** in folgenden Verfahren nach dem FamFG **mitzuwirken**:

1. Kindschaftssachen ...,
2. Abstammungssachen ...,
3. Adoptionssachen ...,
4. Eehwohnungssachen ... und
5. Gewaltschutzsachen ... .

(2) Das Jugendamt **unterrichtet** insbesondere über **angebotene und erbrachte Leistungen**, bringt **erzieherische und soziale Gesichtspunkte** zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen **ein** und **weist auf** weitere Möglichkeiten der **Hilfe hin**. In Kindschaftssachen **informiert** das Jugendamt das Familiengericht ... **über den Stand des Beratungsprozesses**.

# Verfahrensarten vor den Zivilgerichten

## 1. Streitige allgemeine Zivilverfahren (nach ZPO)

- Parteimaxime
- Strengbeweis

## 2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- (Vormundschaft, Betreuung, Unterbringungssachen, Nachlass-, Register, GB-Sachen „Extrajudizialen“, später um weitere Sachen erweitert)
- Begriff
- Amtsermittlungsgrundsatz wegen erhöhter staatlicher Fürsorge
- Zweckmäßigkeit, Billigkeit, Flexibilität, bürgernah (verstärkt nutzen)
- alt: FGG neu: FamFG

## 3. Familiengerichtliche Verfahren

- alt: Mischsystem aus ZPO, FGG, HausrVO u.a.
- neu: nur nach FamFG

# Ziele und Systematik der FGG-Reform

# Leitmotive der Reform

1. FGG mit intransparenter Regelungs-/Verweisungstechnik aufheben und durch modernes FamFG zum Nutzen von Rechtsanwendern und Bürgern ersetzen (vgl. § 621 a ZPO aF)
2. Rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung, Beteiligtenbegriff
3. „Großes Familiengericht“ und Betreuungsgericht; Auflösung Vormundschaftsgericht
4. Beschleunigungsgebot und Förderung gütlicher Einigung („Cochemer Modell“)
5. Hauptsacheunabhängiger einstweiliger Rechtsschutz
6. Verfahrensbeistand (Aufgabenpräzisierung) zur Stärkung von Kindesinteressen
7. Umgangspfleger zur Erleichterung des Umgangs in Konfliktfällen
8. Ordnungsmittel zur Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen
9. Neuordnung Rechtsmittelverfahren



# Systematik der FGG-Reform

## FGG-Reformgesetz (112 Artikel) 1.9.2009

1. FamFG (Stammgesetz)
2. ...
- .
- .
- .
22. GVG
- .
50. BGB
- .
84. JGG
- .
- 105 SGB VIII

## FamMaßErlG vorgezogen 12.07.2008

1. Änderung §§ 1666, 1696 BGB
2. Einführung Beschleunigungsgebot  
„Runder Tisch“ §§ 50 e, 50 f FGG  
(nun fast wortgleich: §§ 155, 157 FamFG)

Änderungen in den meisten Artikeln durch neue Begriffe (z.B. Großes Familiengericht) bedingt

# Systematik des FamFG

## Anwendungsbereich ( § 1 FamFG)

1. Familiensachen (§ 111 FamFG)
2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23 a II GVG)

# Gesetzestechnik FamFG

## Neun Bücher

Buch 1  
Allgemeiner Teil

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1  
Beachte § 113  
ZPO

### Elf Abschnitte

- 2 Ehe- und Scheidung  
(zwei Unterschabschnitte)
- 3 Kindschaftssachen
- 7 Gewaltschutzsachen
- 9 Unterhaltssachen

Buch 3

·  
·  
·  
·

Buch 8

Buch 9 Schlussvorschriften

# Änderungen durch FamFG für JA und FamG

Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz

Famliengericht

Jugendamt

# Konfliktlösende/-vermeidende Verfahrensstrategien

*„Auf der Suche nach schnellen Lösungen bist Du (Familienmitglied) hier (am Gericht) falsch. Versuche eigene Lösungsansätze zu entwickeln, denn diese sind nicht so Streitbehaftet und in der Regel auch dauerhafter als schnell durch das Gericht diktierte Zwangs-Lösungen“.*

- Stärkung der Beratungs- und Hilfsangebote der (öffentliche/freien) Jugendhilfe
- zur Unterstützung des Klärungs- und Selbststeuerungsprozesses der Familien

# Überblick über die Neuregelungen

## 1. FamMaßErlG vom 12.07. 2008

-Tatbestandsvereinfachung in § 1666 I BGB flankiert durch „erforderlichen Maßnahmen“ in § 1666 III BGB

-Überprüfung kindschutzrechtlicher Maßnahmen §§ 1666,1696 BGB (jetzt §§ 166 II, III FamFG)

-Beschleunigungs- und Vorrangprinzip in § 50 e FGG (jetzt § 155 FamFG nahezu wortgleich)

- Prinzip des Runden Tisches unter Beteiligung des Jugendamtes schon bei *möglicher* Kindeswohlgefährdung in § 50 f FGG (jetzt § 157 FamFG nahezu wortgleich)

## 2. Neuregelungen durch FamFG

- Beteiligtenbegriff § 7 FamFG und Wahlrecht des Jugendamtes
- Jugendamt informiert im ersten Termin nach § 50 II 2 SGB VIII (mündlichen Bericht)
- Neue Ansätze zur Konfliktvermeidung/-lösung:
  - Gütliche Einigung als verfahrensübergreifendes Ziel; § 36 FamFG
  - Gerichtliche Anordnung kostenloser Teilnahme an Informationsgespräch über Mediation in Ehe- und Scheidungssachen; § 135 FamFG
  - Hinwirkung auf Einvernehmen in Kindschaftssachen; Mediation, § 156 FamFG
  - Auftrag an Verfahrensbeistand (§ 158 IV 3) und Sachverständigen (§ 163 II) auf Einvernehmen hinzuwirken
  - Umgangsvermittlung durch Jugendamt; § 165 II FamFG
- Erörterung einstweiligen AO mi Jugendamtes in Kindschaftssachen; § 156 III FamFG
- Ggü. § 49 a FGG erweiterter Anhörungskatalog zugunsten des JA in Kindschaftssachen (§ 162 FamFG), in Gewaltschutzsachen (§ 213) und in Abstammungssachen (§ 176 FamFG)
- Beschwerderechte des JA ausdrücklich geregelt § 162 III FamFG
- Beteiligung des JA in der Vollstreckung (§ 88 II )

# Neues Rollenverständnis – „Aktives Jugendamt“

## 1. FamMaßErlG

- a) Abbau von Tatbestandshürden § 1666 BGB
- b) Beschleunigungs-/Vorranggebot und Runder Tisch §§ 50e,f FG
- c) Überprüfungspflicht für Familiengericht § 1696 III BGB (§ 166 III FamFG)



# Abbau von Tatbestandshürden § 1666 BGB

## § 1666 BGB alte Fassung

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch **mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten** gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) ...

## § 1666 neue Fassung

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen gefährdet und sind **die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die ... erforderlich Maßnahmen zu treffen.

(2) ...

(3) **Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere**

1. **Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,**

2. ...

3. ...

6. **die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.**

# Beschleunigungs-/Vorranggebot und Runder

## § 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- (1) **Kindschaftssachen**, ... sind **vorrangig und beschleunigt** durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens **einen Monat** nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. ...
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

## § 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

- (1) Das Gericht soll mit den Eltern/...Kind erörtern, wie einer **möglichen** Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann..

- Keine Absenkung der Eingriffsschwelle aber „Befassungsschwelle“
- Übernahme von Verantwortung

# Überprüfungspflicht des Familiengerichts

§ 166 FamFG (alt § 1696 III BGB)

Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleich

(1) ...

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ [1666](#) bis [1667](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

- Familiengericht behält Familie im Blick
- Stärkung der Verantwortungsbereitschaft beim JA

# Zum neuen Rollenverständnis nach FamFG

1. Jugendamt als „Kann“-Beteiligter
2. Beteiligung in der Vollstreckung § 88 II FamFG
3. Erörterung einstweiliger Anordnungen § 156 III FamFG

# Fazit Familiengericht

- Gericht behält Verfahrensherrschaft
- Fokus auf Beratung und Hilfsangeboten im Selbststeuerungsprozess
- Fortsetzung des stockenden Beratungsprozesses mit richterlicher Autorität
- Gerichtsverfahren im sozialpädagogischen „Takt“ der Beratung
- Stärkere Hinwendung des Gerichts zu psychosozialen Fragestellungen
  - Konfliktdiagnose
  - systemische Beratung
  - Familienmediation
  - Konfliktmanagement
  - Bindungstheorien

# Fazit für die Jugendämter

- Verfahrensrechtliche Verantwortung als Verlängerung materiellrechtlicher Verantwortung
- fordert aktive Einmischung
- etwa durch formelle Beteiligung (§ 7 FamFG)
- Einfluss auf Verfahren durch Sach- und Verfahrensanträge
- Juristische Fortbildung
- um mit sozialpädagogischer Einschätzung in „Arena“ des Gerichts zu bestehen
- Befassen mit Interventionstechniken im Hinblick auf Mitwirkung bei Einvernehmen

# Notwendigkeit organisatorischer Änderungen?

- Abkürzung jugendamtsinterner Zeichnungswege bzgl. Erörterungstermin
- Gründliche Vorbereitung fallzuständiger Fachkraft
- Entscheidungskompetenz der Fachkraft im Erörterungstermin
- Konkrete Angebote bzgl. Beratung und Hilfen im Termin
- Absprache mit freien Trägern von Beratungs- und Hilfsangeboten
- Gemeinsame Verlaufskontrolle zwischen Gericht und JA
- Überdenken der Personalschlüssel
- Faxanschlüsse
- Beschleunigung der Kommunikation „eilt“ etc.

Hervorzuhebende Änderungen  
durch  
die FGG-Reform



# „Großes Familiengericht

1. Vormundschaft, Pflegschaft, freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger § 151 Nr. 4-8 FamFG
2. Adoptionssachen § 186 FamFG
3. Alle Gewaltschutzsachen § 210 FamFG
4. Auffangzuständigkeit für „sonstige Familiensachen“ § 266 FamFG

# Neue Begrifflichkeiten

<u>Alt</u>		<u>Neu</u>
• Klage	=	Antrag
• Prozess/Rechtsstreit	=	Verfahren
• Kläger/Beklagter	=	Antragsteller/-Gegner
• Parteien	=	Beteiligte
• Urteile	=	Beschlüsse

Gilt auch für Ehe- und Familienstreitsachen; § 113 V FamFG

# Beteiligtenbegriff § 7 FamFG

- Kernstück der Reform
- Stärkung der Subjektstellung der Betroffenen und
- des Rechts auf Verschaffung des rechtlichen Gehörs durch
- frühzeitige Klarstellung, wer Beteiligter ist

# „Neue Akteure“ (Verfahrensbeistand/Umgangspfleger

## 1. Verfahrensbeistand § 158 FamFG

- „ersetzt“ Verfahrenspfleger
- Unterschied zu „Beistandschaft“ und „Verfahrenspfleger“
- Ausdrückliche Aufgaben-/Funktionsbeschreibung § 158 IV FamFG
- Von Gericht konkret festlegen
- Keine Überschneidung mit Jugendamt
- Zurückhaltung bei Gesprächsvermittlung § 158 IV 3 FamFG
- Verschärfung der Bestimmungsvoraussetzungen § 158 I FamFG
- Nur „geeignete“ Personen
- Jugendamt als Verfahrensbeistand?

# Verfahrensbeistand § 158 FamFG

(1) Das Gericht **hat** dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand **zu bestellen**, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. ...

5. ....

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. ... .

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die **zusätzliche Aufgabe** übertragen, **Gespräche mit den Eltern** und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer **einvernehmlichen Regelung** über den Verfahrensgegenstand **mitzuwirken**. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

## 2. Umgangspfleger § 1684 III 3-5 BGB

- „ersetzt“ Ergänzungspfleger für Umgang nach § 1909 BGB
- Herabsetzung der Sanktionsschwelle, weil Zwangsmittel untauglich
- Kindeswohlgefährdung nicht mehr erforderlich
- wiederholte erhebliche Umgangsverweigerung reicht
- geeignete Personen (familiäres Umfeld, Beratungsstellen, JA)

### **§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil ... .

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. ...

(3) ... Das Gericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. **Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen... .**

# Beteiligung von Pflegepersonen

- Beteiligungsmöglichkeit bei Langzeitpflege, § 161 I FamFG, Person des Kindes betroffen
- „längere Zeit“: kindlicher Zeitbegriff nach Lebensalter maßgeblich und Bindung zur Pflegefamilie
- alt: nur Anhörungspflicht § 50 c FG (kein subjektives Recht)
- verbesserte Rechtsstellung, da Informationspflichten und aktiver Einfluss auf Verfahren
- Hinzuziehung nach pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts
- begrenzt durch Kindesinteresse
- Hinzuziehung erforderlich, wenn Verfahren Auswirkung auf Pflegeverhältnis (z.B. Umgangsverfahren)

# Konfliktvermeidende/-lösende Verfahrensstrategien

- familiengerichtliche Verfahren wg. Sozialer/emotionaler Nähe kaum justiziabel
- gleiches gilt für die Vollstreckbarkeit
- Befriedung am ehesten durch konsensuale Lösungen
- Stärkung der Eigenverantwortung („nicht das Gericht findet die Lösung“)
- Aktivierung der Ressourcen der Beteiligten
- Gericht hat verfahrenlenkende, JA beratende Funktion

## Gesetzliche Verankerung

1. Verfahrensübergreifend § 36 FamFG (außer Gewaltschutzsachen)
2. Spezialvorschriften
  - Ehe- und Scheidungssachen § 135 FamFG (kostenlose Teilnahme an Info zu Mediation)
  - Kindschaftssachen : - Hinwirkungspflicht in jeder Lage des Verfahrens § 156 FamFG
    - Auftrag an Verfahrensbeistand/Gutachter § 158 IV 3 bzw. § 163 II
    - Umgangsvermittlung durch Gericht § 165 FamFG



# Hinwirken auf Einvernehmen § 156 FamFG

- Hinweispflicht bzgl. Beratungsangebote und Mediation
- Anordnung mögliche („verordnete Beratung“)
- aber nicht volltreckbar
- mittelbarer Druck über Kostenpflicht § 81 II Nr. 5 FamFG
- Kritik: Strafgeld und Outsourcen des Einigungsprozesses verhindert psychosoziale Fortbildung des Gerichts und gerichtsnaher Einigung
- Jugendhilfe (öffentliche wie freie Träger) müssen Angebote schaffen und sich abzustimmen
- Neue Betätigungsfelder in der Beratung

# Vermittlungsauftrag an Gutachter/Verfahrensbeistand

- einhellig begrüßt für Verfahrensbeistand
- Kritik zu Gutachter, wenngleich gängige Praxis:
  - Doppelauftrag (Diagnostik/Therapie) kann zu
  - Verzerrungen führen
- Deshalb Zurückhaltung bei Anordnung der Vermittlung und eher bei Verfahrensbeistand konzentrieren

## Umgangsvermittlung § 165 FamFG

Problem: Elternteil hat Wahlrecht zwischen § 165 und Vollstreckung

# Zielkonflikte

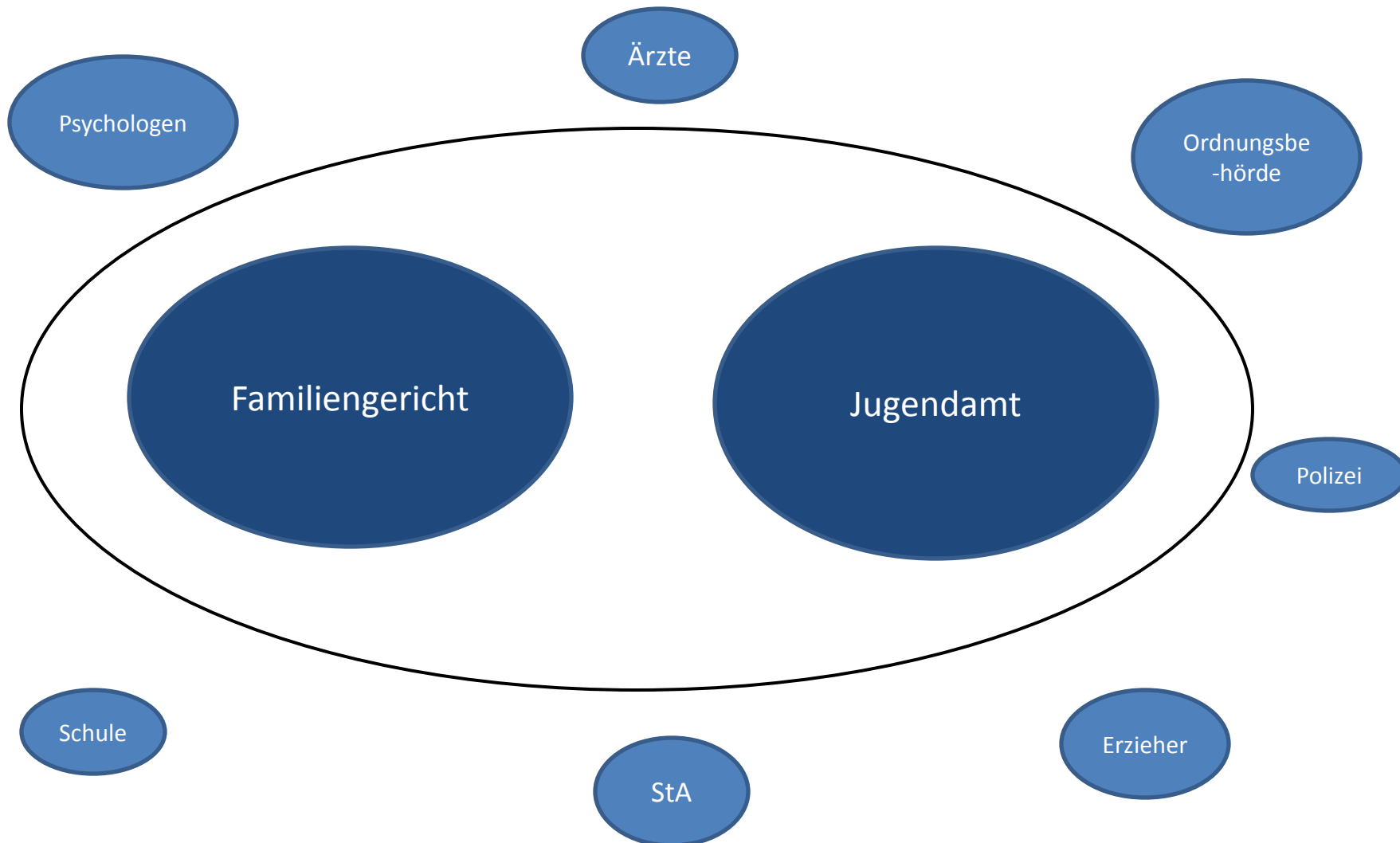
1. Spannungsverhältnis Konsensbemühungen/Beschleunigungsgebot
  - Balance finden
  - Aussetzungsmöglichkeiten wurden begrenzt § 21 FamFG
2. Keine ausreichende Kindesbeteiligung

# Hauptsacheunabhängige einstweilige Anordnung

- Regelungen in §§ 49-57 FamFG ergänzt durch Spezialregelungen
- künftig ohne Hauptverfahren möglich § 52 FamFG
- damit Stärkung effektiven Rechtsschutzes in Familiensachen
- Vollstreckung nunmehr schon vor Zustellung, wenn besonderes Bedürfnis § 53 II FamFG

# Kooperation der beteiligten Professionen

Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz



# Institutionelle Kooperation § 12 KiSchutzG/S-H

- nahtlose Verknüpfung der Kompetenzen
- keine Abwälzung eigener Aufgaben etwa durch frühen Termin
- Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit festlegen
- fallübergreifend einfache präzise Standards entwickeln
- regelmäßig reflektieren
- regelmäßig aktuelle Problemlagen besprechen
- aber keine konkreten Fälle (richterliche Unabhängigkeit/Gewaltenteilung)
- persönliches aber auch Kennenlernen der Arbeitsweisen und Probleme der jeweiligen Kooperationspartner
- Betroffene profitieren von klaren Absprachen
- besserer politischer Einfluss
- Organisationsstrukturen je überdenken (effiziente Kommunikation, Sonderdezernate, Fortbildung)

# Kooperation im Einzelfall- Prinzip „runder Tisch

„Ein **Runder Tisch** wird ... als symbolische Sitzordnung einer Konferenz zur Bewältigung von Krisen eingesetzt, in der Vertreter verschiedener Institutionen gleichberechtigt, d. h. ohne [Hierarchiestufen](#) oder Vorsitzenden, einen von allen Seiten anerkannten [Kompromiss](#) finden wollen.“ (Wikipedia)

